



**FLORA + FAUNA**  
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a  
93055 Regensburg  
tel. 0941 – 64 71 96  
web [www.ff-p.eu](http://www.ff-p.eu)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

## **Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans**

**„Kiesabbau westlich Rosenhof“**

Landkreis Regensburg

**Auftraggeber**  
Guggenberger GmbH  
Mintrachinger Str. 5  
93098 Mintraching

**Bearbeiter**  
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Oktober 2023

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Guggenberger plant die weitgehende Wiederverfüllung des durch Kiesabbau entstandenen Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 180/9, Gemarkung Rosenhof. Auf einer Teilfläche soll nach der Verfüllung eine PV-Anlage entstehen.

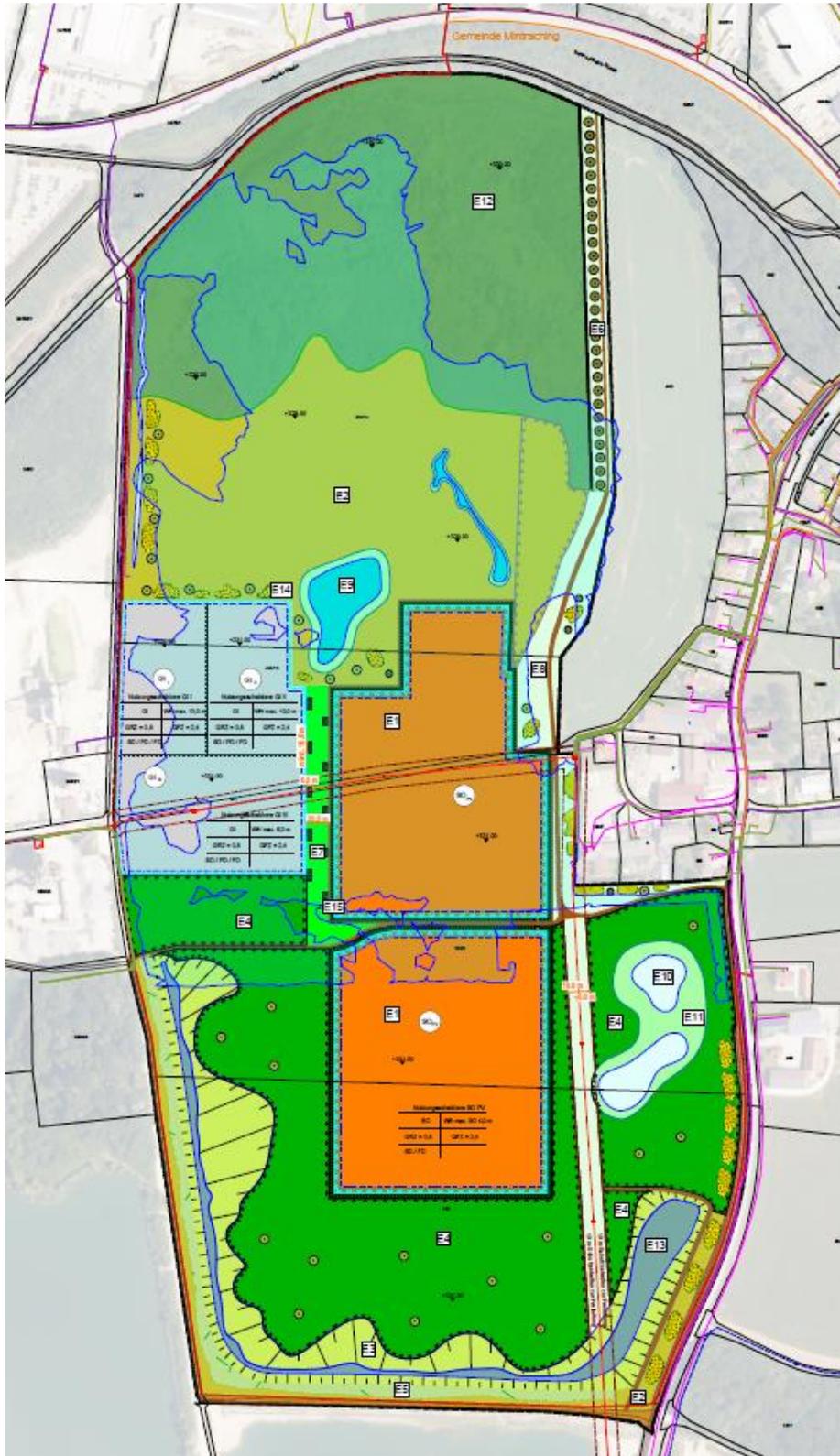


Abbildung 1: Aktueller Planungsstand (25.08.2023)

In dem vorliegenden Gutachten werden die artenschutzrechtlichen Aspekte hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans (P2112204\_342910\_1.0\_Bericht\_FNP) und der Änderung des Bebauungsplans (P2112204\_342910\_2.0\_Bericht\_BP) geprüft.

## 2. Vorgehensweise

Zur Abschätzung der Eingriffe erfolgte am 14.12.2022 erfolgte eine Begehung des Planbereichs. Dabei wurden die vorhandenen Strukturen hinsichtlich der potenziellen Bedeutung von Säugern, Vögeln und Fischen bewertet. Bei der Begehung konnten Spuren des Bibers festgestellt werden. Vorkommen des Eisvogels sowie Schilfbrütern und Wasservögeln sind als sicher anzunehmen. Die Biberburg befindet sich wahrscheinlich im äußersten nördlichen Abschnitt, der jedoch erhalten bleibt. Darauf aufbauend erfolgte Vorschläge zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz,

## 3. Vorgeschlagene Maßnahmen

### 3.1. Biber

Den Spuren nach nutzt der Biber den Baggerweiher temporär, ein Bau konnte nicht beobachtet werden. Da die Verfüllung sich über mehrere Jahre hinzieht und langsam erfolgt, kann eine Tötung von Individuen mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Erwachsene Tiere sind in keinem Fall gefährdet. Zu Schädigungen kann es nur kommen, falls sich der Biber in aktuellen Verfüllbereichen einen Bau anlegt. Um eine eventuelle Ansiedlung verfolgend zu können und die Tiere rechtzeitig vergrämen zu können, sollte die aktuellen Verfüllabschnitte einmal jährlich auf Bauten kontrolliert werden. Eine Vergrämung ist nur außerhalb der Jungenaufzuchtzeit (Mitte Februar bis Mitte Juli) möglich)

### 3.2. Vögel

Werden Abschnitte mit Schilfbereichen verfüllt, so muss in diesen Bereichen das Schilf spätestens bis Ende Februar abgemäht werden, um eine Ansiedlung von Vogelbruten zu vermeiden. Gleiches gilt für Baufeldfreimachungen/Gehölzentfernungen auf dem übrigen Gelände, auch diese müssen im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar erfolgen. Verfüllungen in den Monaten Oktober bis Februar sind ohne Vermeidungsmaßnahmen möglich. Im Rahmen der Maßnahmen sind kleinflächig Gehölzrodungen erforderlich, da Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und Ersatzpflanzungen erfolgen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender Arten nicht zu prognostizieren.

### 3.3. Fische

Da die Verfüllung nur langsam erfolgt, ist eine signifikante Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Fischen nicht zu prognostizieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass immer genügend Restwasserbereiche vorhanden sind. Betragen die Restwasserbereiche weniger als 30 % des Ursprungszustandes, ist die Fischdichte zu überprüfen, evtl. sind Abfischungen erforderlich.

#### 4. Maßnahmen zum Erhalt eines guten Erhaltungszustandes vorhandener Populationen

Um einen günstigen Erhaltungszustand von Biber, Vogelarten und Fischen zu erhalten ist es erforderliche Restwasserflächen z erhalten (sich Abbildung 1).

#### 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Aussagen zu den Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans

Die artenschutzrechtlichen Belange sind in den Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplans (P2112204\_342910\_1.0\_Bericht\_FNP) und der Änderung des Bebauungsplans (P2112204\_342910\_2.0\_Bericht\_BP) ausreichend berücksichtigt,

Bei der Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und dem Erhalt von Restwasserflächen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu prognostizieren.

Regensburg, den 08.10.2023



Robert Mayer